

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Werl vom 1.1.2013

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Werl. Sie ist eine der Allgemeinheit dienende Kultur- und Bildungseinrichtung. Die Benutzung ist allen Bürger/innen und Gästen der Stadt gestattet. Die Stadtbücherei hat die Aufgabe, Bücher, Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger zum Zweck der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

Durch die Anmeldung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzerverhältnis begründet.

§ 2 Benutzerkreis

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine sind berechtigt, im Rahmen der Benutzungs- und Entgeltordnung die Stadtbücherei zu benutzen.

§ 3 Anmeldung

(1) Vor der ersten Ausleihe muss zur Anmeldung ein gültiger amtlicher Ausweis vorgelegt werden.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen das schriftliche Einverständnis des/der gesetzlichen Vertreters/in für die Benutzung der Stadtbücherei. Gleichzeitig verpflichtet sich der/die gesetzliche Vertreter/in zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

(3) Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Die Einwilligung in die Speicherung der Personendaten (Name, Geburtsdatum, Anschrift) und die Kenntnisnahme der Benutzungsordnung ist durch die Unterschrift des/der Benutzers/in bzw. des/der gesetzlichen Vertreters/in zu bestätigen.

(4) Der/die Benutzer/in erhält einen nicht übertragbaren Leseausweis. Dieser ist bei jeder Entleihe und Verlängerung vorzulegen. Der Leseausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar, und er bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust muss sofort gemeldet werden. Ebenso ist jeder Wohnungs- und Namenswechsel mitzuteilen. Für Missbrauch und Schäden haftet der/die Inhaber/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in.

(5) Der Ausweis gilt für ein Jahr und wird jeweils für ein weiteres Jahr verlängert. Möchte der Benutzer/in keine Verlängerung der Nutzungsberechtigung, muss das Ende des Benutzungsverhältnisses spätestens 4 Wochen vor Ablauf schriftlich erklärt werden.

(6) Der Benutzer/in hat das Recht sein Benutzungsverhältnis wieder aufzunehmen. Nach 11 Monaten beginnt dann ein neues Nutzungsverhältnis mit neuem Eintrittsdatum.

§ 4 Benutzung

(1) Bücher und andere Medien können nur gegen Vorlage des Leseausweises ausgeliehen werden.

(2) Taschen müssen im Taschenschrank im Eingangsbereich eingeschlossen werden.

(3) In den Räumen der Stadtbücherei ist das Rauchen untersagt, Essen und Trinken grundsätzlich nicht erwünscht. Andere Leser/innen dürfen durch laute Unterhaltung nicht gestört werden.

(4) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Der Wert der zu beschaffenden Medien muss mindestens 15 Euro betragen.

(5) Die Mitarbeiter/innen der Stadtbücherei haben das Hausrecht. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Leihfrist

(1) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen. Für HB, MC, CD-ROM und interaktive Medien beträgt die Leihfrist 2 Wochen, für DVD und Musik-CD 1 Woche.

(2) Die Leihfrist kann maximal dreimal verlängert werden, falls keine Vorbestellung für andere Benutzer/innen vorliegt.

(3) Medien, die ausgeliehen sind, können gegen eine Vormerkgebühr vorbestellt werden.

§ 6 Behandlung der Medien und Haftung

(1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Verlust und Beschmutzung zu bewahren. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Für die Beschädigung oder bei Verlust von Medien verlangt die Stadtbücherei Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

(3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.

(4) Für in den Räumen der Stadtbücherei verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Entgelte

(1) Für die Ausleihe und andere Dienstleistungen werden Entgelte erhoben. Diese Entgelte sowie Säumnis- und Mahngebühren, die im Zusammenhang mit der Ausleihe entstehen können, sind der dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch dann zu zahlen, wenn der/die Benutzer/in keine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien erhalten hat.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen, die eine meldepflichtige übertragbare Krankheit haben oder in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, ist die Benutzung der Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr untersagt.

(2) Die Stadtbücherei kann Personen von der Benutzung ausschließen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.